

Antwort der Verwaltung	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Hans Lenz
	Telefon (0202)	563 6369
	Fax (0202)	563 8429
	E-Mail	hans.lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.07.2004
	Drucks.-Nr.:	VO/3278/04/1-A öffentlich
Sitzung am Gremium		Beschlussqualität
19.07.2004 Rat der Stadt Wuppertal		Entgegennahme o. B.
Anfrage der PDS-Ratsgruppe im Rat der Stadt Wuppertal vom 05.07.2004, Drs. Nr. VO/3278/04		

Grund der Vorlage

Beantwortung der Anfrage der PDS-Ratsgruppe im Rat der Stadt Wuppertal vom 05.07.04
 „CBL (US-Lease)-Verträge vor dem Aus.“

Beschlussvorschlag

Die Antworten der Verwaltung werden entgegen genommen.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Antworten der Verwaltung

- **Teilt die Verwaltung oben skizzierte Einschätzung?**

Es ist absehbar, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für Cross-Border-Leasing Transaktionen in den USA ändern werden. Es kann allerdings nicht verlässlich beurteilt werden, zu welchem Zeitpunkt die endgültige Beschlussfassung erfolgen wird.

Eine Änderung der steuerlichen Vorschriften in den USA hat keine Auswirkung auf die zivilrechtliche Wirksamkeit der abgeschlossenen Cross-Border-Leasing Verträge. Die Gesetzgebungsentwürfe betreffen nur die U.S. steuerliche Behandlung und erklären weder die in der Vergangenheit abgeschlossenen noch etwaige zukünftige Cross-Border-Leasing Verträge für illegal. Veränderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen in den USA führen nicht zur automatischen Beendigung der abgeschlossenen Verträge. Es gibt für diesen Fall auch kein ordentliches oder außerordentliches Kündigungsrecht des amerikanischen Vertragspartners.

- **Teilt die Verwaltung unsere Einschätzung, dass der US-Investor versuchen wird diesen Schaden auf den Vertragspartner, also die Stadt Wuppertal, abzuwälzen – mit möglicherweise verheerenden finanziellen Folgen für die BürgerInnen?**
- **Kann die Verwaltung ausschließen, dass die Stadt Wuppertal Adressat von Schadenersatzforderungen sein wird?**

Gemäß der einhelligen Auffassung sämtlicher Berater der Stadt Wuppertal ist nicht damit zu rechnen, dass die beabsichtigte Steuerrechtsänderung die steuerliche Vorteilhaftigkeit der von Wuppertaler Seite abgeschlossenen Verträge beeinträchtigt. Selbst bei Eintreten dieses unwahrscheinlichen Falls würde dies nur den Investor betreffen, da die Stadt Wuppertal sowie die anderen Wuppertaler Leasingnehmer in den USA selber keine Steuervorteile erlangt haben oder zukünftig erwarten. Das Risiko einer rückwirkenden Steuerrechtsänderung in den USA, die die steuerliche Anerkennung von bereits abgeschlossenen Verträgen berührt, liegt gemäß den vertraglichen Vereinbarungen allein bei der Investorenmseite.

Falls die Wuppertaler Seite einen schwerwiegenden Vertragsbruch begeht, der zur vorzeitigen Kündigung führt, wird sie schadensersatzpflichtig. Nähere Informationen zur Risiko- und Schadenshöhe sind den Ratsvorlagen zu entnehmen, die der damaligen Beschlussfassung zu Grunde lagen. Die dort enthaltenen Informationen sind auch aus heutiger Sicht zutreffend und vollständig. Das Entstehen einer Schadensersatzverpflichtung wird auch vor dem Hintergrund der Steueränderungsdiskussion in den USA als höchst unwahrscheinlich angesehen. Insoweit ergibt sich keine neue Sachlage.

- **Kann die Verwaltung ausschließen, dass der Stadt Wuppertal ein Verstoß gegen die umfangreichen vertraglichen Pflichten nachgewiesen werden kann, der eine Strafe in mehrfacher Höhe des Barwertvorteils nach sich ziehen würde?**
- **Bezüglich welcher Klauseln kann eine dauernde Einhaltung nicht sicher vorausgesehen werden?**
- **Sind die bestehenden Vertragswerke auf Regelungen geprüft worden, die bei kaufmännischer Beurteilung problematisch sind?**
- **Wenn ja, welche sind problematisch?**

Die Verwaltung war während der Vorbereitung der Cross-Border-Leasing Transaktion jederzeit und intensiv in die Vertragsverhandlungen involviert. Dies schließt die Verhandlungsrunden in New York sowie den Vertragsabschluss selbst mit ein. Hierbei wurden die Vertragsklauseln stets daraufhin überprüft, ob eine dauernde Einhaltung der Wuppertaler Vertragspflichten beherrschbar ist. Regelungen, die unter rechtlicher oder kaufmännischer Sichtweise als problematisch angesehen wurden, wurden dementsprechend abgelehnt und kein Vertragsbestandteil. Insoweit kann die Verwaltung nach heutigem Kenntnisstand ausschließen, dass jetzt und zukünftig ein Verstoß gegen vertragliche Pflichten erfolgt, der zu einer Schadensersatzzahlung führen könnte.

- **Gibt es zu diesen Fragen ein Risikomanagement und wenn ja, welche Maßnahmen sind getroffen worden?**
- **Hat es bezüglich der neuen Sachlage schon Gespräche mit den Arrangeuren gegeben?**
- **Wenn ja, mit welchen Inhalten?**

Das Risikomanagement erfolgt zentral durch das Beteiligungsmanagement der Stadt Wuppertal. Die Verwaltung stellt durch angemessene Maßnahmen sicher, dass die abgeschlossenen Verträge ordnungsgemäß durchgeführt und die vertraglichen Pflichten zuverlässig eingehalten werden. Hierzu gehört auch, dass der Kontakt zu den bei Vertragsabschluss involvierten Beratern und Arrangeuren aufrecht erhalten wird. Die Verwaltung hat mit den Anwälten und Beratern aus Anlass der Steuerrechtsänderungsdiskussion in den USA bereits Gespräche geführt. Ein akuter Handlungsbedarf ist demnach jedoch nicht gegeben, da die bei Vertragsabschluss eingehaltenen Qualitätsanforderungen auch aus heutiger Sicht hinreichend sind.

- **Sieht die Verwaltung in der Tatsache, dass Gerichtsort in allen CBL Verträgen New York ist, der Vertrag also im Streitfall nach amerikanischem Recht interpretiert wird, ein Problem?**
- **Wenn nein, warum nicht?**
- **Wenn ja, worin besteht die Problematik?**

Die Anwendbarkeit New Yorker Rechts und der Gerichtsstand New York waren bei Vertragsabschluss allgemein bekannt und Gegenstand der damaligen Beschlussvorlagen. Für die Verwaltung gibt es keinen Anlass, diesen Umstand gegenwärtig anders zu beurteilen als beim damaligen Vertragsabschluss.